

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Sekundarbereich II; er umfasst

- a) die 11. bis 13. Schuljahrgänge des Gymnasiums, der Gesamtschule und der Förderschule,
- b) das Abendgymnasium und das Kolleg sowie
- c) die berufsbildenden Schulen.“

2. § 6 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Grundschulen können den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen, die von den Schülerinnen und Schülern in ein bis drei Schuljahren durchlaufen werden kann (Eingangsstufe). ²Die Schulbehörde kann auf Antrag der Grundschule genehmigen, dass auch der 3. und 4. Schuljahrgang als pädagogische Einheit geführt werden, wenn die Schule über ein geeignetes pädagogisches Konzept und die erforderlichen organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen verfügt.

(5) Die Grundschule bietet im 4. Schuljahrgang den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Gespräche an, um sie über die individuelle Lernentwicklung ihres Kindes zu informieren und über die Wahl der weiterführenden Schulform (§ 59 Abs. 1 Satz 1) zu beraten.“

3. § 10 a Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Im Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. ²Es kann ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.

(3) ¹Der 11. Schuljahrgang ist die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. ²Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe umfasst die Schuljahrgänge 12 und 13. ³Das Gymnasium setzt für die Qualifikationsphase Schwerpunkte im sprachlichen Bereich und im naturwissenschaftlichen Bereich; es soll außerdem Schwerpunkte im musisch-künstlerischen Bereich und im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich setzen. ⁴Das Gymnasium kann darüber hinaus einen Schwerpunkt im sportlichen Schwerpunkt setzen.“

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Angabe „11. und 12.“ wird durch die Angabe „12. und 13.“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- 5. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. ²Sie kann ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden. ³An der Gesamtschule können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen erworben werden. ⁴§ 11 Abs. 3 bis 9 gilt entsprechend.“
- 6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
- 7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Förderschulen sollen gegliedert nach den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören geführt werden.“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
- 8. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 gilt entsprechend für die Beteiligung an der überbetrieblichen Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 9. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Ganztagsschule, Halbtagschule

(1) ¹Allgemein bildende Schulen mit Ausnahme des Abendgymnasiums können mit Genehmigung der Schulbehörde als offene Ganztagsschule, als teilgebundene Ganztagsschule oder als voll gebundene Ganztagsschule geführt werden. ²Förderschulen, an denen wegen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ganztägiger Unterricht erteilt wird, sind keine Ganztagsschule im Sinne dieser Vorschrift. ³Schulen, die nicht als Ganztagsschule genehmigt sind, gelten als Halbtagschulen.

(2) ¹In der Ganztagsschule werden zusätzlich zum Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens vier Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote gemacht. ²Die Schulbehörde kann offene und teilgebundene Ganztagsschulen genehmigen, die nur an drei Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote machen. ³Auf der Grundlage des Ganztagsschulkonzepts (Absatz 6) verbindet die Ganztagsschule Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. ⁴Unterricht und außerunterrichtliche Angebote einschließlich Pausen sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

(3) ¹An der offenen Ganztagschule nehmen die Schülerinnen und Schüler freiwillig an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. ²Die außerunterrichtlichen Angebote finden grundsätzlich nach dem Unterricht statt.

(4) ¹An der teilgebundenen Ganztagschule müssen die Schülerinnen und Schüler an den von der Schule bestimmten Tagen der Woche an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen; die Schule muss mindestens zwei Tage bestimmen. ²An den übrigen Tagen ist die Teilnahme freiwillig. ³An der voll gebundenen Ganztagschule müssen die Schülerinnen und Schüler an den Tagen, an denen außerunterrichtliche Angebote gemacht werden, an diesen teilnehmen. ⁴An den Tagen, an denen die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten verpflichtet sind, sollen unter Berücksichtigung pädagogischer und lernpsychologischer Gesichtspunkte Unterricht und außerunterrichtliche Angebote am Vormittag und am Nachmittag vorgesehen werden.

(5) ¹Schulen können mit Genehmigung der Schulbehörde Schulzüge als Ganztagschulzüge führen. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird auf Antrag des Schulträgers, der Schule oder des Schulleiternrats erteilt, wenn ein geeignetes Ganztagschulkonzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Ein Antrag der Schule oder des Schulleiternrats kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.“

10. In § 38 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „Sitzungen der“ eingefügt.

11. § 38 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Worte „besonderen Organisation“ durch die Worte „Ganztagschule oder eines Ganztagschulzugs“ ersetzt.

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. das Führen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1) und Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung des Führens des 3. und 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 2),“.

12. § In 38 b Abs. 6 Satz 4 wird die Angabe „§ 91“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 und 3 bis 5“ ersetzt.

13. § 42 wird gestrichen.

14. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die besondere Ordnung nach Absatz 1 kann auch bestimmen, dass höherwertige Ämter mit Ausnahme des ersten Beförderungsamtes der Lehrkräfte an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erfolgen“ ein Semikolon und die Worte „§ 20 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung“ eingefügt.

b) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

15. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Unterrichts“ die Worte „einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschule“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer in einem Prüfungsausschuss nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder einer Verordnung aufgrund des Seearbeitsgesetzes ist abweichend von § 70 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes eine Nebentätigkeit.“
16. In § 52 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
17. § 53 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Die Schulassistentinnen und Schulassistenten sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den öffentlichen Schulen stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land. ²Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote können neben den Lehrkräften (§ 51 Abs. 1 Satz 4) auch
1. pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 2. Personen, die für eine Einrichtung tätig sind, die sich verpflichtet hat, außerunterrichtliche Angebote durchzuführen,
- eingesetzt werden. ³Das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an den öffentlichen berufsbildenden Schulen steht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land; es kann auch in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, die sich verpflichtet hat, an diesen Schulen Verwaltungsleistungen zu erbringen. ⁴Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger oder zu einer Einrichtung, die sich verpflichtet hat, an der Schule Leistungen für den Schulträger zu erbringen.“
18. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,“.
19. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
- Die Worte „Die Sätze 3 und 4 gelten“ werden durch die Worte „Satz 3 gilt“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „erfordert“ ein Semikolon und die Worte „die Schulbehörde hat regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen“ eingefügt.
20. § 59 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Führt ein Schulträger neben einer Gesamtschule oder einer zusammengefassten Grund- und Gesamtschule
1. eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium oder
 2. eine Oberschule und ein Gymnasium,

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

so kann die Aufnahme in die Gesamtschule oder in die zusammengefasste Grund- und Gesamtschule beschränkt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
21. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. die Versetzung, das Aufrücken, das Überspringen eines Schuljahrgangs, das freiwillige Zurücktreten, die Entlassung aus der Schule, die Überweisung an die Schule einer anderen Schulform in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 und das Durchlaufen der Eingangsstufe nach § 6 Abs. 4 Satz 1 in ein bis drei Schuljahren,“.
 - b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - „7. die Voraussetzungen, unter denen schulische Vorbildungen (allgemein bildende und berufsqualifizierende Abschlüsse, Kenntnisse und Fertigkeiten), die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben wurden, sowie ausländische schulische Vorbildungen, die im Inland erworben wurden, als mit einem in Niedersachsen erworbenen Abschluss gleichwertig anerkannt werden, wobei für den Bereich der beruflichen Bildung die Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann,“.
 - c) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:
 - „8. das Verfahren für die in Nummer 7 genannten Anerkennungen, wobei für die Anerkennung von schulischen Vorbildungen in Bezug auf Ausbildungen im Bereich der beruflichen Bildung abweichende Regelungen von der Verordnung aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 1 NBQFG getroffen werden können und auch die Behörde eines anderen Bundeslandes als zuständige Stelle bestimmt werden kann, wenn das Bundesland einverstanden ist.“
22. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - „²Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise die Pflichten verletzt hat.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „dem den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot“ durch die Worte „den außerunterrichtlichen Angeboten“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „dem den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot“ durch die Worte „den außerunterrichtlichen Angeboten“ ersetzt.
23. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - „(4) ¹Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer teilgebundenen oder voll gebundenen Ganztagschule haben, können eine Halbtagschule oder eine offene Ganztagschule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen.“

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

²Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer Halbtagschule haben, können eine offene, teilgebundene oder voll gebundene Ganztagschule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen, wenn sie nicht in einen entsprechenden Ganztagschulzug an der Halbtagschule ihres Schulbezirks aufgenommen werden können.

- b) Absatz 5 wird gestrichen.
24. § 67 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Werkstatt für Behinderte“ durch die Worte „Werkstatt für behinderte Menschen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Werkstatt für Behinderte in der Arbeits- und Trainingsphase“ durch die Worte „Werkstatt für behinderte Menschen in der beruflichen Qualifizierung“ ersetzt.
25. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Die Schulbehörde hat regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen.“
26. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:
 - „3. für Schulpflichtige, die einen Freiwilligendienst oder einen freiwilligen Wehrdienst ableisten,
 - 4. für Schulpflichtige, die nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife ableisten.“
 - b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 3“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 4“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. die vor Ende der Schulpflicht nach § 65 Abs. 1 die allgemeine Hochschulreife erworben haben.“
27. In § 73 Satz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1“ ersetzt.
28. In § 74 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1“ ersetzt.
29. In § 78 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1“ ersetzt.
30. In § 88 Abs. 2 werden nach dem Wort „Abstimmungen“ die Worte „in Klassenelternschaften“ eingefügt.
31. § 91 wird wie folgt geändert:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „ist oder die Aufsicht über die Schule führt“ durch die Worte „oder mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut ist“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. wenn sie eine Tätigkeit an der Schule aufnehmen oder mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut werden.“
32. In § 98 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 91 Abs. 1, 2, 3 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 4“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1, 2, 3 Nrn. 1 bis 4 und 7 sowie Abs. 4“ ersetzt.
33. § 100 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Internatsgymnasien“ die Worte „und Landesbildungszentren“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „Mitgliedern des Schulleiternrats und den Mitgliedern der Konferenzen und Ausschüsse“ durch die Worte „Mitgliedern des Schulleiternrats, der Konferenzen und Ausschüsse sowie des Schulvorstands“ ersetzt.
34. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Auf Antrag der Gemeinde oder der Samtgemeinde hebt die Schulbehörde die Übertragung der Schulträgerschaft nach Absatz 3 auf, wenn die Gemeinde oder die Samtgemeinde und der Landkreis die notwendigen Vereinbarungen getroffen haben.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
35. § 105 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 63 Abs. 4 Nrn. 1, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Es werden die folgenden Nummern 4 bis 6 angefügt:
 - „4. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines Schulträgers haben, der weder eine Hauptschule noch eine Oberschule führt, und sie eine solche Schule besuchen möchten oder
 5. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines Schulträgers haben, der weder eine Realschule noch eine Oberschule führt, und sie eine solche Schule besuchen möchten oder
 6. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines Schulträgers haben, der kein Gymnasium führt, und sie ein Gymnasium besuchen möchten.“
36. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

„(2) ¹Die Schulträger sind berechtigt, Gesamtschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. ²Errichtet ein Schulträger eine Gesamtschule, so ist er von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen. ³Von der Pflicht Gymnasien zu führen, ist er nur befreit, wenn bei Errichtung der Gesamtschule der Besuch eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt. ⁴Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 4 bis 8.
 - d) Im neuen Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
 - e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Grundschulen mit Hauptschulen, mit Oberschulen oder mit Gesamtschulen sowie“.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Schulträger der Schulen, die zusammengefasst werden, können für die neue Schule eine Schulträgerschaft nach § 102 Abs. 2 vereinbaren.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - f) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 4 und 6“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
37. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Den Schulausschüssen, die sowohl für allgemein bildende als auch für berufsbildende Schulen zuständig sind, müssen mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler, darunter je eine Lehrkraft und eine Schülerin oder ein Schüler der berufsbildenden Schulen und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern von Schülerinnen und Schülern an den berufsbildenden Schulen, angehören.“
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Berufungsverfahren“ die Worte „und die Wählbarkeit“ eingefügt.
38. § 111 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
39. In § 112 Abs. 1 wird nach dem Wort „Schulassistenten“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und das Betreuungspersonal“ werden gestrichen.
40. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Sätze 1 bis 6 ersetzt:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

„¹Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform. ²Ist aufgrund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen (§ 63 Abs. 3 Sätze 1 und 2), so gilt diese Schule als nächste Schule. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt eine Schule als nächste Schule, wenn

1. die Schule aufgrund einer Überweisung nach § 59 Abs. 5 Satz 1, § 61 Abs. 3 Nr. 4, § 69 Abs. 2 Satz 1 oder einer Gestattung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 besucht wird oder
2. die Schule aufgrund von § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 besucht wird und die Schule die nächstgelegene Schule im Sinne von § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 ist.

⁴Wenn eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung besucht wird, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht für den Weg zur nächsten Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung des gewünschten Bildungsgangs, wenn eine Förderschule besucht wird, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht für den Weg zur nächsten Förderschule des Förderschwerpunkts, der dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entspricht. ⁵Wenn eine Gesamtschule, eine Berufseinstiegsschule oder eine Berufsfachschule besucht wird, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zur nächsten Schule der gewählten Schulform, die den von der Schülerin oder dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet. ⁶Schulen, die wegen einer Aufnahmebeschränkung (§ 59 a) nicht besucht werden können, bleiben außer Betracht.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 7 und 8.

- b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Schule“ die Worte „oder der Schule nach Satz 1“ eingefügt.
41. In § 141 Abs. 1 Satz 1 werden das Semikolon und die Worte „auf Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung sind § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und § 12 Abs. 1 und 4 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden“ gestrichen.
42. In § 149 Abs. 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch die Worte „Aufnahme des Schulbetriebs“ ersetzt.
43. § 171 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe d werden die Worte „der Freien Humanisten“ durch die Worte „des Humanistischen Verbandes“ ersetzt.
 - b) Es werden die folgenden Buchstaben f bis h eingefügt:
 - „f) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,
 - g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der islamischen Landesverbände,
 - h) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.“.
44. In § 175 Nr. 4 werden nach dem Wort „Sitzungsgeldern“ die Worte „und der Ersatz von Verdienstausschlag“ eingefügt.
45. § 180 wird wie folgt geändert:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „neunjähriger“ durch das Wort „siebenjähriger“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „neun“ durch das Wort „sieben“ und das Wort „sieben“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
46. § 183 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „11. und 12.“ durch die Angabe „11. bis 13.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 11 ist erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2015/2016 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden.“
47. § 183 b erhält folgende Fassung:

„§ 183 b

Übergangsregelungen für Kooperative Gesamtschulen

(1) ¹Am 31. Juli 2011 bestehende Kooperative Gesamtschulen können weitergeführt werden. ²§ 106 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Auf Kooperative Gesamtschulen, in der die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als aufeinander bezogene Schulzweige in einer Schule verbunden sind, sind § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und § 12 Abs. 2 und 4 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung anzuwenden. ²Abweichend von Satz 1 sind auf die Schuljahrgänge, die sich im Schuljahr 2015/2016 in den Schuljahrgängen 5 bis 8 befinden, und auf Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2016/2017 neu oder in die vorgenannten Schuljahrgänge in die Kooperative Gesamtschule aufgenommen werden, § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und § 12 Abs. 4 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung nicht anzuwenden. ³Der Schulvorstand kann entscheiden, dass in den Schuljahrgängen 5 bis 8 der Unterricht abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung nur in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt wird.

(3) ¹Bestehende Kooperative Gesamtschulen, denen aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung eine Gliederung nach Schuljahrgängen genehmigt wurde, können mit dieser Gliederung weitergeführt werden. ²Der Unterricht ist dann in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen zu erteilen, wobei der schulzweigspezifische Unterricht ab dem 9. Schuljahrgang überwiegen muss.“

48. § 183 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

1. eine Hauptschule, eine Oberschule oder eine Gesamtschule,
 2. eine Realschule, eine Oberschule oder eine Gesamtschule und
 3. ein Gymnasium oder eine Gesamtschule
- als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Auf Antrag des Schulträgers kann die Schulbehörde genehmigen, dass die Absätze 2 und 3 über den 31. Juli 2018 hinaus, längstens bis zum 31. Juli 2024, anzuwenden sind, wenn der Schulträger ein Konzept vorlegt, in dem er darlegt, wie er den Anforderungen des § 4 Rechnung tragen wird (geeignetes regionales Konzept).

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2014/2015 eine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen oder im Förderschwerpunkt Sprache besuchen, kann diese Schule in nachfolgenden Schuljahrgängen fortgeführt werden, bis die Schülerinnen und Schüler diese Schule verlassen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

49. §§ 184 und 185 erhalten folgende Fassung:

„§ 184

Übergangsregelung für die Wahlen zum Landesschulbeirat

Die nach § 171 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f bis h erforderliche Berufung erfolgt erstmalig im 1. Quartal 2018.

§ 185

Übergangsregelung für das Gymnasium

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a und § 11 sind erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2015/2016 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden.“

50. § 196 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung bildungspolitischer Ziele der Landesregierung, wie sie in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags niedergelegt sind. Insbesondere sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Rückkehr zu einem grundsätzlich dreizehnjährigen Bildungsgang am Gymnasium und an der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule, die Weiterentwicklung der inklusiven Schule und die Möglichkeit für die Schulträger, Gesamtschulen auch ersetzend für die Schulen des gegliederten Schulwesens zu führen, geschaffen werden. Neu gestaltet werden ferner die Rechtsgrundlagen für die Ganztagschule, der Grundschule in Bezug auf die Weiterführung der flexiblen Eingangsstufe sowie auf ihre Aufgabe bei der Wahl der weiterführenden Schulform.

Daneben wird mit der Beseitigung von Hindernissen bei der Zusammenarbeit kommunaler Schulträger die kommunale Zusammenarbeit in Niedersachsen insgesamt verbessert.

In den letzten Jahren stand das Abitur nach acht Jahren („G 8“) im Mittelpunkt der bildungspolitischen Diskussion in Niedersachsen. Verdichtete Lernzeit, umfangreiche Curricula, hohe Schülerpflichtstundenzahlen im Sekundarbereich I sowie starke Fach- und Klausurbelastungen werden regelmäßig beklagt. Sowohl Eltern als auch Schülerinnen und Schüler kritisieren, dass der Unterrichtsstoff zu schnell bearbeitet werde, es zu wenig Zeit zum Lernen und Üben gebe und dass Freizeitaktivitäten außerhalb des schulischen Bereichs viel zu kurz kämen. Vertreterinnen und Vertreter aus kulturellen und sozialen Organisationen sowie der Sportverbände verzeichneten ein rückläufiges Engagement der Schülerinnen und Schüler aus den Gymnasien. Von Seiten der Hochschulen, der Wirtschaft und der Verwaltung wird zudem die mangelnde Reife von Abiturientinnen und Abiturienten problematisiert. In Anbetracht dessen wurde von der Landesregierung mit dem Dialogforum „Gymnasien gemeinsam stärken“ im Juni 2013 ein Diskussionsprozess um die Dauer der Schulzeit bis zum Abitur in Niedersachsen initiiert. Ausgehend von diesem Dialogforum hat eine Expertenrunde drei Varianten zur Dauer der Schulzeit – die Rückkehr zu „G 9“, das „Abitur im eigenen Takt“ und „G 8“ unter veränderten Rahmenbedingungen – untersucht. Im März 2014 legte die Expertenrunde dem Dialogforum ihren Abschlussbericht vor. Ausgehend von den dort formulierten Ergebnissen soll mit dem Gesetzentwurf die Umstellung des Abiturs nach acht Jahren hin zu einem Abitur nach neun Jahren am Gymnasium und an der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule erfolgen. Die Umstellung auf die dreizehnjährige Schulzeitdauer bis zum Abitur soll mit dem Schuljahr 2015/2016 beginnen. Dabei sollen die Schuljahrgänge 5 bis 8 einbezogen werden.

Ferner wird mit dem Gesetzentwurf in § 23 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) eine klare Abgrenzung der Ganztagschule von der Halbtagschule vorgenommen. Zudem wird die offene von den gebundenen Formen der Ganztagschule abgegrenzt.

Mit der Änderung von § 23 NSchG wird der zunehmenden Nachfrage nach (gebundener) Ganztagschule Rechnung getragen. Mit einem Ausbaustand von rund 60 % im Jahr 2014

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

wird deutlich, dass sich kommunale Schulträger, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte für die Ganztagschule als Schule der Zukunft aussprechen.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf – nach Auslaufen des Primarbereichs der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen – auch die durch jahrgangswises Auslaufen ausschleichende Aufhebung des Sekundarbereichs I der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen sowie der Förderschule im Förderschwerpunkt Sprache vor.

Darüber hinaus sollen die Eigenschaft und die Aufgaben der Förderschule als „Sonderpädagogisches Förderzentrum“ (§ 14 Abs. 3 NSchG) entfallen. Zur Sicherstellung der Beratung und Unterstützung der Schulen, der Schulträger und der Erziehungsberechtigten sowie zur bedarfsgerechten Zuweisung von sonderpädagogischen Ressourcen der allgemeinen inklusiven Schulen werden - späterhin und untergesetzlich – „Regionalstellen für schulische Inklusion“ eingerichtet. Beabsichtigt ist, in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Gegebenheiten (z. B. Größe des Einzugsgebiets, Zahl der Schülerinnen und Schüler) mindestens eine „Regionalstelle für schulische Inklusion“ einzurichten. Dabei sollen bereits vorhandene und bewährte Strukturen berücksichtigt werden.

Zudem sieht der Gesetzentwurf Änderungen bei den schulorganisatorischen Maßnahmen vor, mit denen die Ungleichbehandlung der Schulform Gesamtschule im Vergleich zu den übrigen Schulformen weiter abgebaut wird. Im Rahmen der Regelungen der schulorganisatorischen Maßnahmen werden die Voraussetzungen zum Führen der Gesamtschule rechtlich an die der Oberschule als weitere ersetzende Schulform angeglichen. Schulträger bleiben weiterhin berechtigt, aber nicht verpflichtet Gesamtschulen zu errichten.

Außerdem soll es ermöglicht werden, neben Förderschulen, Hauptschulen und Oberschulen ohne gymnasiales Angebot auch Oberschulen mit gymnasialem Angebot sowie Gesamtschulen mit Grundschulen organisatorisch in einer Schule zusammenzufassen.

Für die neue Anstalt wird - vor dem Hintergrund der Trennung der Schulträgerschaft für Grundschulen und für die übrigen Schulformen – fernerhin die Möglichkeit geschaffen, eine gesonderte Vereinbarung über die Schulträgerschaft zu treffen.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf vor, dass die bisherige Schullaufbahnpflicht am Ende des 4. Schuljahrgangs entfällt. Dadurch werden der nicht kindgerechte Leistungsdruck im Primarbereich abgeschafft und die Grundschulen weiter entlastet. Stattdessen sollen die Schulen den Erziehungsberechtigten zwei auf den zukünftigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers bezogene Beratungsgespräche anbieten, damit die Erziehungsberechtigten optimal vorbereitet eigenverantwortlich über den weiteren Bildungsweg ihres Kindes entscheiden können.

Durch die Möglichkeit zur Weiterführung der Eingangsstufe in Klasse 3 und 4 wird eine weitere Form jahrgangsübergreifenden Unterrichts eingeführt.

Durch den Wegfall der Schullaufbahnpflicht fällt auch ihre rechtliche Bedeutung bei Überweisungsentscheidungen am Ende des 6. Schuljahrgangs ersatzlos weg. Die zweimalige Wiederholung desselben Schuljahrgangs nacheinander oder die Nichtversetzung in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen führt nicht mehr regelmäßig zu einer Überweisung an eine andere Schule einer geeigneten Schulform; vielmehr wird in diesen Fällen die pädagogische Kompetenz der Schule durch das Eröffnen eines Ermessensspielraums

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

gestärkt. Überweisungsentscheidungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde zum Kindeswohl oder zum Drittschutz müssen künftig regelmäßig überprüft werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die durchgeführte Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Ziele nur durch entsprechende gesetzliche Regelungen erreichen lassen.

Zur Umsetzung grundlegender schulpolitischer Entscheidungen in Bezug auf eine die Qualität steigernde Weiterentwicklung des niedersächsischen Schulwesens sowie zur weiteren Umsetzung des schulischen Teils der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 bedarf es gesetzlicher Änderungen im Niedersächsischen Schulgesetz. Dies gilt auch für die notwendigen Änderungen als Reaktion auf den demografischen Wandel, auf veränderte Bedürfnisse von Erziehungsberechtigten in Bezug auf die schulische Bildung ihrer Kinder, auf den Bedarf zur Kooperation mit außerschulischen Partnern und die Öffnung von Schule nach „außen“, auf die Notwendigkeit zur Flexibilisierung der Regelungen zur Schulträgerschaft und auf die Notwendigkeit der Kooperation von Schulen mit Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Horten, Familienzentren sowie verschiedenen Sozialpartnern.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Schulträger von Gesamtschulen nicht mehr verpflichtet sind, Schulen des sog. gegliederten Schulwesens zu führen, sofern der Besuch eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt. Die Errichtung von Gesamtschulen bleibt für die Schulträger weiterhin eine freiwillige schulorganisatorische Entscheidung. Mit der Möglichkeit, ein vollständiges Angebot einer weiterführenden Schule für alle Schülerinnen und Schüler an einem Standort vorzuhalten, ist die Gesamtschule bei insgesamt sinkenden Schülerzahlen eine adäquate Alternative zu den Schulformen des sog. gegliederten Schulwesens.

Mit der Regelung zur organisatorischen Zusammenfassung von Grund- und Gesamtschulen sowie der Flexibilisierung der Regelungen zur Schulträgerschaft wird die kommunale Selbstverantwortung der Schulträger weiter gestärkt. Gerade für den ländlichen Raum bieten sich durch die neuen Möglichkeiten zur Zusammenfassung von Schulformen und zur einvernehmlichen Vereinbarung der Schulträgerschaft bei zusammengefassten Grund- und Hauptschulen, zusammengefassten Grund- und Oberschulen, zusammengefassten Grund- und Gesamtschulen sowie zusammengefassten Grund- und Förderschulen neue Perspektiven zum Erhalt kleinerer Schulstandorte.

Um den Schulträgern dabei zu ermöglichen, die Anzahl ihrer Grundschulen und deren Standorte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selber frei zu bestimmen, sieht der Gesetzentwurf bewusst keine weitere Regelung zur Größe der einzelnen Schulen vor. Zentral vorgegebene Mindestschülerstärken berücksichtigen nicht das aktuelle und perspektivische Schüleraufkommen im ländlichen Raum. In der Vergangenheit sind immer wieder die ungleichen Bildungschancen aufgrund der sozialökonomischen Herkunft der Schülerinnen und Schüler kritisiert worden. Die strukturelle Benachteiligung des ländlichen Raumes würde einen weiteren Faktor darstellen, der das gemeinsame Ziel gleicher Bildungschancen für alle Kinder gefährdet.

Das Auslaufen der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen hat Auswirkungen auf die Schülerbeförderung, da diese bisher im Individualverkehr zu Förderschulen durchgeführt wurde und zukünftig zu den grundsätzlich näher gelegenen allgemeinen Schulen im Rahmen der Zumutbarkeit im ÖPNV oder individuell erfolgen wird.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Mit der Aufhebung der Förderschulen im Sekundarbereich I im Förderschwerpunkt Lernen sowie der Förderschule im Förderschwerpunkt Sprache wird der schulische Teil der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 weiter umgesetzt. Artikel 24 dieser Konvention, den Niedersachsen gesetzlich umzusetzen hat, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems, d. h. alle Schülerinnen und Schüler werden ungeachtet ihrer individuellen Unterschiede gemeinsam unterrichtet. Dabei wird die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler nicht als Problem, sondern als Bereicherung angesehen. Die Anerkennung und Wahrung der Vielfalt sowie die Bekämpfung diskriminierender Einstellungen und Werte sind Ziele des inklusiven Erziehungskonzeptes.

Die Umsetzung des Inklusionskonzepts setzt einen lernzieldifferenzierten Unterricht voraus, d. h. nicht alle Kinder müssen zur gleichen Zeit dasselbe können, sondern bekommen ausreichend Lernzeit und Lernhilfen, um auf ihrem Niveau lernen zu können. Das geforderte Leistungsniveau soll dabei der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen angepasst werden. Dieser „entwicklungsorientierte“ Unterricht geht von der individuellen Ausgangslage eines Kindes aus und versucht, Lernangebote für alle Kinder und besondere Entwicklungsangebote für Kinder mit besonderen Lernbedürfnissen bereitzustellen.

Um diese Vorgaben umzusetzen, sieht der Gesetzentwurf die Abkoppelung des sonderpädagogischen Förderzentrums von den Förderschulen vor. Zur Sicherstellung der Beratung und Unterstützung der Schulen, der Schulträger, der Erziehungsberechtigten, der Schülerinnen und Schüler sowie zur bedarfsgerechten Zuweisung von sonderpädagogischen Ressourcen der allgemeinen inklusiven Schulen sollen in einem weiteren Schritt flächendeckend in Niedersachsen „Regionalstellen für schulische Inklusion“ eingerichtet werden. Beabsichtigt ist, in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis in Abhängigkeit von den regionalen Gegebenheiten mindestens eine Regionalstelle für schulische Inklusion einzurichten, um vor Ort eine bedarfsgerechte Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung zu gewährleisten.

VI. Auswirkungen auf Familien

Durch die Wiedereinführung von 9 Schuljahrgängen am Gymnasium und an bestehenden nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen können alle Schülerinnen und Schüler zukünftig eigenverantwortlich und individuell entscheiden, in welcher Zeit sie die formale Studienberechtigung erwerben wollen. Persönlichen Neigungen, individuellen Begabungen sowie Interessen in und außerhalb der Schule wird dadurch ebenso Rechnung getragen wie unterschiedlichen alters- und geschlechtstypischen Entwicklungsphasen und möglichen familiären Belastungen. Auch dies ermöglicht in Schulen ein angst- und stressfreies Lernen, eine unbelastete Arbeitsatmosphäre sowie eine Kultur der Anerkennung, gegenseitiger Wertschätzung und Rücksichtnahme.

Mit der gesetzlichen Definition der Ganztagschule sowie der Möglichkeit, eine Ganztagschule als offene Ganztagschule, als teilgebundene Ganztagschule sowie als gebundene Ganztagschule führen zu können, wird dem zunehmenden Bedürfnis von Familien sowie alleinerziehenden Elternteilen nach einer ganztägigen Beschulung und Förderung ihrer Kinder Rechnung getragen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Zudem zeichnen Ganztagschulen - neben ihrem herkömmlichen staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag - für besondere Förderangebote am Vor- und Nachmittag und regelmäßig für ein warmes Mittagessen der Schülerinnen und Schüler in der Zuständigkeit der Schulträger verantwortlich. Im Rahmen der Kooperation mit außerschulischen Partnern wird gerade durch Ganztagschulen ein Stück Lebenswirklichkeit in die Schule geholt und werden die Schülerinnen und Schüler auf den Beruf vorbereitet. Durch die häufig engen Verknüpfungen zu Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Horten, Familienzentren und Sozialarbeit haben Schulen als soziales Unterstützungssystem zudem gerade auch in sozialen Brennpunkten eine deutlich stabilisierende Wirkung und sind Ansprechpartner für Sozialpartner.

Der Besuch einer Ganztagschule bleibt aber freiwillig. Wer sein Kind nicht ganztägig der staatlichen Verantwortung überlassen will, dem bleibt die Möglichkeit, eine Halbtagschule oder eine offene Ganztagschule auszuwählen.

VII. Haushaltmäßige Auswirkungen

Zu den Kosten für das Land:

Gymnasium

Gymnasien und nach Schulzweigen gegliederte Kooperative Gesamtschulen werden generell zum Abitur nach 13 Schuljahren zurückkehren.

Es ergibt sich allerdings erst ab dem Schuljahr 2020/2021, wenn der erste Jahrgang in den Schuljahrgang 13 aufgerückt ist, ein Mehrbedarf von 130 Vollzeitlehreinheiten (VZLE).

Durch die Verringerung der Schülerpflichtstunden entsteht von 2015 bis 2020 zuvor ein Minderbedarf. Für den 13. Jahrgang ab Schuljahr 2020/2021 werden diese vorübergehenden Minderbedarfe und die o. a. 130 VZLE benötigt. Dabei sind die demografische Entwicklung und die Personalgewinnung zu berücksichtigen.

Soweit in § 5 Abs. 3 auch die Schulzeit an Förderschulen verlängert wird, wird ein Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten, insbesondere bei den Tagesbildungsstätten sowie den Landesbildungszentren, nicht erwartet.

Ganztagschule

Mit Inkrafttreten des neuen Ganztagschülerlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (RdErl. d. MK vom 1. August 2014 – 34-81005 – VORIS 22410) zum Schuljahr 2014/2015 ist die Umstellung von der klassenbezogenen Ressourcenzuweisung auf die teilnehmerbezogene Ressourcenzuweisung haushaltsmäßig bereits abgesichert worden.

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine zusätzlichen Mehrausgaben.

Inklusive Schule, Regionalstellen für schulische Inklusion

Die Regelung, dass Förderschulen zugleich Sonderpädagogische Förderzentren sind, wird aufgehoben (bisher § 14 Abs. 3 NSchG). Zur Sicherstellung sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung ist beabsichtigt, landesweit Regionalstellen für schulische Inklusion einzurichten.

Es wird davon ausgegangen, dass für eine flächendeckende sonderpädagogische Beratung und Unterstützung der Schulen etwa 50 Regionalstellen notwendig sein werden, deren Einführung von 2015 an erfolgen soll. Eine Regionalstelle soll über eine Leitung, deren Stellvertretung und eine halbe Verwaltungskraft verfügen. Dafür sind Personal- und Sachkosten (Raumkosten, lfd. Sachkosten, Investitionen und IuK-Ausstattung) von rd. 255.000 Euro anzusetzen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Zur Gegenfinanzierung dieses Mehrbedarfs werden die Funktionsstellen der Schulleitung und Vertretung von rd. 80 aufzulösenden Förderschulen eingesetzt. Dabei sind die Mehrkosten für die Verwaltungskräfte, die Sachkosten und für den Ausgleich der durch den Fortfall der Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber bedingten Verringerung der Unterrichtsversorgung berücksichtigt.

Bei Überschneidungen zwischen der Auflösung von Förderschulen und der Einrichtung der Regionalstellen werden Übergangslösungen für eine kostenneutrale Regelung getroffen.

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache und Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I

Entsprechend dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S.34) laufen im Rahmen der Einführung der inklusiven Schule die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Primarbereich aufsteigend ab dem Schuljahr 2013/2014 aus. Es ist vorgesehen, dass ab dem Schuljahr 2017/2018 auch keine Aufnahme mehr aufsteigend ab dem 5. Schuljahrgang (Sekundarbereich I) erfolgt.

Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache sollen ab dem Schuljahr 2015/2016 schrittweise ab Jahrgang 1 auslaufen. Ersetzend dafür können Grundschulen mit einem besonderen Sprachförderprofil ausgestattet werden. Daneben können die Grundschulen, die bereits ein Angebot an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache geführt haben, künftig ein besonderes Profil Sprachförderung ausbilden.

Durch den schrittweisen Wegfall der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen – Sekundarbereich I und Sprache entsteht ein Minderbedarf für diese Schulen. Die dadurch an diesen Schulen freiwerdenden Ressourcen werden unmittelbar wieder eingesetzt, um die sonstigen allgemein bildenden Schulen auszustatten.

Die Verteilung der Ressourcen erfolgt über die Regionalstellen. Das Konzept der inklusiven Schule mit den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen sieht vor, dass die Umstellung kostenneutral mit den vorhandenen Ressourcen zu erfolgen hat.

Gesamtschule

Bereits mit dem Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165) und der Rückkehr zum dreizehnjährigen Bildungsgang an Integrierten Gesamtschulen und nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen sowie der Herabsetzung der Mindestzügigkeit für Gesamtschulen wurde ein Mehrbedarf von 50 zusätzlichen Gesamtschulen ermittelt. Dieser Mehrbedarf ist haushaltsmäßig erfasst im Haushaltsplanentwurf 2015 und der MiPla 2014 bis 2018.

Sofern durch die Änderung im Schulgesetz (ersetzende Schulform) über die Zahl von 50 neuen Schulen hinaus neue Gesamtschulen gegründet werden, entsteht entsprechend ein Mehrbedarf von rund 5 VZLE je neuer Schule.

Grundschulen

Durch den Wegfall der Schullaufbahnpflicht am Ende des 4. Schuljahrgangs ist nicht vollkommen auszuschließen, dass sich eventuell die Übergänge zu Gunsten der höherrangigen Schulen oder der Gesamtschule verschieben werden. Eine Verschiebung könnte unter Umständen einen finanziellen Mehrbedarf auslösen. Da die Schullaufbahnpflicht bislang aber auch nur empfehlenden Charakter hat und durch zwei fakultative Beratungsgespräche in Bezug auf den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers ersetzt wird, ist nicht abschätzbar, ob es tatsächlich zu einem Mehrbedarf kommen wird.

Grundschulen, die einen jahrgangsübergreifenden Unterricht in der Eingangsstufe führen, können künftig auch die Schuljahrgänge drei und vier als eine pädagogische Einheit führen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Derzeit führen 135 öffentliche Grundschulen in Niedersachsen eine Eingangsstufe, die in drei Jahren durchlaufen werden kann.

Es wird davon ausgegangen, dass tatsächlich rund die Hälfte dieser Schulen von der Möglichkeit des jahrgangsübergreifenden Unterrichts in den Schuljahrgängen drei und vier Gebrauch machen wird. Bei konservativer Schätzung muss aber davon ausgegangen werden, dass alle 135 in Frage kommenden Grundschulen künftig den dritten und vierten Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen.

Unter der Annahme, dass je Schulklasse ein Zusatzbedarf von zwei Unterrichtsstunden gewährt werden soll, entstehen Mehraufwendungen in Höhe von bis zu rd. 30 VZLE, und es fallen Budgetmittel in Höhe von 2,4 Mio. Euro an. Ein etwaiger Bedarf wird ggf. erwirtschaftet.

Elternvertretung

Durch die geplante Änderung des § 100 NSchG werden nun auch die Landesbildungszentren mit internatsmäßiger Unterbringung der Schülerinnen und Schüler erfasst. Für die Erstattung der notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten wird ein Mehrbedarf von rd. 30.000 Euro jährlich erwartet.

Zu den Kosten für die Kommunen:

Die Schulträger tragen nach § 113 Abs. 1 NSchG die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen. Dazu gehören die Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung der erforderlichen Schulanlagen (§ 108 NSchG) sowie die persönlichen Kosten, die nach § 112 NSchG nicht das Land trägt. Im Rahmen der Vorlage des Gesetzentwurfs sind im Einzelnen die folgenden kostenwirksamen Aspekte auch hinsichtlich möglicher Konnexitätsfolgen zu beurteilen:

Gymnasien

Allein durch die Rückkehr zum Abitur nach dreizehn Schuljahren an Gymnasien und an den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen ist für die Schulträger kein ansteigender Raumbedarf über den bereits vorhandenen Gebäudebestand hinaus zu erwarten. Bereits vor Einführung des Abiturs nach zwölf Schuljahren waren die überwiegend noch jetzt genutzten Schulgebäude auf dreizehn Schuljahrgänge ausgelegt. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung der Schülerzahlen insgesamt kann erwartet werden, dass sich trotz eines zusätzlichen Schuljahrgangs die Klassen- und Lerngruppenzahlen nur unwesentlich verändern werden. Die Schülerzahlen am Gymnasium und im gymnasialen Zweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule werden im Übrigen aufgrund der demografischen Entwicklung voraussichtlich von 246.075 (2013) auf 228.000 (2018) zurückgehen.

Ganztagsschule

Nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung schuldet das Land den Ausgleich von erheblichen und notwendigen Kosten nur, wenn diese durch eine Aufgabenübertragung „verursacht“ sind. Da nach der gesetzlichen Bestimmung eine Ganztagsschule nur im Einvernehmen mit dem Schulträger geführt werden kann, werden konnexitätsrelevante Kosten durch den Gesetzentwurf nicht ausgelöst.

Inklusive Schule, Regionalstellen für schulische Inklusion

Das Auslaufen der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen hat Auswirkungen auf die Schülerbeförderung, da diese bisher im Individualverkehr zu Förderschulen durchgeführt wurde und zukünftig zu den grundsätzlich näher gelegenen allgemeinen Schulen im Rahmen der Zumutbarkeit im ÖPNV oder individuell erfolgen wird. Dem bei der vermehrt stattfindenden individuellen Beförderung in einzelne Schulen entstehenden

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Mehrbedarf stehen spürbare Ersparnisse durch den Wegfall der gemeinsamen Beförderung zu den Förderschulen durch hier regelmäßig deutlich längere Wege gegenüber, so dass auch hier mindestens von einer Kostenneutralität ausgegangen werden kann.

Die künftigen „Regionalstellen für schulische Inklusion“ werden organisatorisch der Niedersächsischen Landesschulbehörde zugeordnet. Die Schulträger der Förderschulen werden künftig von den Aufgaben eines Sonderpädagogischen Förderzentrums entlastet, was zu deutlichen Einsparungen führen wird.

Gesamtschule

Es entstehen keine konnexitätsrelevanten Kosten. Schulträger bleiben weiterhin berechtigt, aber nicht verpflichtet Gesamtschulen zu errichten.

Die Möglichkeit, eine Gesamtschule als ersetzende Schulform führen zu können und dabei nicht mehr eine Hauptschule, eine Realschule, eine Oberschule oder ein Gymnasium vorhalten zu müssen, bestand im Rahmen eines Antragsverfahrens auch schon bislang und kann im Übrigen zu deutlichen Einsparungen bei den Schulträgern durch die Zusammenfassung von Gebäudebestand führen.

Die mögliche Zusammenfassung von Grund- und Gesamtschulen sowie von Grund- und Oberschulen auch mit gymnasialem Angebot in einen vorhandenen Gebäudebestand kann ebenfalls zu Einsparungen bei den Schulträgern führen.

Grundschule

Die Möglichkeit der Zusammenfassung der Schuljahrgänge drei und vier als pädagogische Einheit hat keine Auswirkungen auf die räumliche Ausstattung.

Schülerbeförderung

Durch die Einschränkung der Beförderungs- oder Erstattungspflicht, insbesondere durch den grundsätzlichen Wegfall der Beförderungs- oder Erstattungspflicht bei den Bildungsgängen innerhalb der allgemein bildenden Schulformen, werden die Träger der Schülerbeförderung deutlich entlastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 5)

Diese Änderung ermöglicht die Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang an Gymnasien und an nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Mit der Änderung in Absatz 4 wird den Erfahrungen der Grundschulen Rechnung getragen, die zeigen, dass ein Wechsel in den jahrgangsbezogenen Unterricht im 3. und 4. Schuljahrgang einen Bruch des besonderen didaktisch-methodischen Konzepts (Umgang mit Heterogenität) darstellen würde. Die Grundschulen, die bereits eine Eingangsstufe führen, sollen künftig auch die Schuljahrgänge drei und vier als pädagogische Einheit führen können.

Die bisherige Schullaufbahnpflicht entfällt mit der Änderung in Absatz 5. Die Erziehungsberechtigten erhalten für ihre Entscheidung der weiterführenden Schule die Unterstützung der Grundschule, die neben der Beratung nach § 55 Abs. 2 und 3 im vierten Schuljahr besondere Beratungen über die individuelle Lernentwicklung des Kindes anbietet. Ziel dieser Gespräche ist, den Erziehungsberechtigten die Grundlagen für eine Prognose über den weiteren Bildungsweg ihres Kindes an die Hand zu geben.

Zu Nummer 3 (§ 10 a)

Die Streichung dient der Anpassung an die Änderungen in § 5 und § 11 (gymnasiale Oberstufe).

Zu Nummer 4 (§ 11)

Die Änderungen in den Absätzen 2, 3 und 8 sind notwendig, um die Rückkehr zum dreizehnjährigen Bildungsgang am Gymnasium umzusetzen. Wie vor der Einführung von „G 8“ am Gymnasium umfasst die gymnasiale Oberstufe wieder die Schuljahrgänge 11 bis 13. Die Regelungen zur Schwerpunktbildung wurden neu gefasst.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Angleichung an die Formulierung der § 11 Abs. 2.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 i.d.F. vom 7. Februar 2013 „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ und „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung des § 11 Abs. 3.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Bereits mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule wurde der Primarbereich der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen aufgehoben. Mit der Neuregelung besuchen Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen auch im Sekundarbereich I künftig nur noch allgemeine Schulen. Dies gilt auch für den Förderschwerpunkt Sprache, in dem ab dem Schuljahr 2015/2016 keine Schülerinnen und Schüler an Förderschulen aufgenommen werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Grundschulen, die am Ende des Schuljahrs 2014/2015 Klassen geführt haben, in denen aufgrund einer Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 oder aufgrund einer schulorganisatorischen Maßnahme nach § 106 Abs. 6 Nr. 2 vorrangig Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache unterrichtet wurden, können ein besonderes Profil Sprachförderung ausbilden, soweit dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die bisher an diesen Standorten vorhandenen Ressourcen sollen hier verbleiben.

Schulträger der Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache können im Wege der Zusammenarbeit mit den Schulträgern der Grundschule die Voraussetzungen für eine Grundschule mit einem besonderen Sprachförder-Profil schaffen.

Für Schülerinnen und Schüler, die diese Förderschulen besuchen, wird durch eine Übergangsregelung in § 183 c ermöglicht, diese Schule weiter zu besuchen.

Zu Buchstabe b

In Übereinstimmung mit Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ist im Bereich der schulischen Bildung die weitestgehende Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung – bei Erhalt der Wahlfreiheit - dadurch erreichbar, dass Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung möglichst gemeinsam in der inklusiven Schule unterrichtet werden. Diese Annahme trifft auch das durch das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule geänderte Niedersächsische Schulgesetz in § 4. Die bisherige Regelung, dass die sonderpädagogische Versorgung grundsätzlich von der Förderschule ausgeht, trägt vor diesem rechtlichen Hintergrund nicht mehr. Die Aufgaben der Förderzentren sollen zukünftig landesweit durch Regionalstellen für schulische Inklusion wahrgenommen werden.

Hauptaufgabe der Regionalstellen für schulische Inklusion wird es sein, die Schulen niederschwellig zur inklusiven Schulentwicklung und die Schulträger bezüglich ihres sonderpädagogischen Schulangebots zu beraten. Darüber hinaus sorgen sie auf der Grundlage landesweiter Vorgaben für eine bedarfsgerechte Zuweisung von sonderpädagogischem Fachpersonal (Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) an die Schulen.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 4 dient der Rechtsbereinigung. Der Erklärungsgehalt der Norm ergibt sich bereits aus § 5 Abs. 3.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 21)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass nur im Bereich Seeschifffahrt die Beteiligung in der überbetrieblichen Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker zulässig ist. Dies ist notwendig, da diese Ausbildung im Verband der norddeutschen Küstenländer eine besondere Bedeutung hat.

Zu Nummer 9 (§ 23)

Absatz 1 nennt die Genehmigungspflicht, die jeweiligen Formen der Ganztagschule und definiert die Halbtagschule. Aufgrund ihrer Stundentafel ist an Abendgymnasien und an Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung daneben kein zusätzliches außerunterrichtliches Angebot möglich.

Absatz 2 enthält die Definition der Ganztagschule.

Absatz 3 beschreibt den bisherigen Regelfall der offenen Ganztagschule, die durch die Freiwilligkeit der Teilnahme gekennzeichnet ist.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

In Absatz 4 werden auch Formen der Ganztagschule mit verpflichtender Teilnahme als teilgebundene oder voll gebundene Ganztagschulen geregelt. Eine Teilnahmepflicht berührt das Erziehungsrecht der Eltern (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Daher ist es notwendig, dass den Erziehungsberechtigten vor der Anmeldung ihrer Kinder bewusst ist, ob und in welchem Umfang der ganztägige Schulbesuch verpflichtend ist. Sie können sich dann für den Besuch einer Schule ohne Verpflichtung zum ganztägigen Besuch entscheiden, ggf. auch im Gebiet eines anderen Schulträgers. In den gebundenen Formen der Ganztagschule soll der Tagesablauf rhythmisiert, d. h. der Schultag nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten, strukturiert werden.

Die Genehmigungspflicht durch die Schulbehörde stellt zum einen sicher, dass die Schule ein überzeugendes Ganztagschulkonzept vorlegt, insbesondere, wenn rhythmisiert werden soll und dafür die notwendigen personellen Ressourcen zugewiesen werden können. Zum anderen wird deutlich, dass der Schulträger, der auch selbst die Errichtung einer Ganztagschule initiieren kann, den Ganztagsbetrieb durch die notwendigen Einrichtungen, wie z. B. eine Mensa, unterstützt. Auch das Antragsrecht des Schulelternrats bleibt erhalten. Nicht zuletzt ist auch darauf zu achten, dass unter zumutbaren Bedingungen auch noch Schulen oder Schulzüge besucht werden können, an denen keine Pflicht zum ganztägigen Schulbesuch besteht.

Zu Nummer 10 (§ 38)

Korrektur einer sprachlichen Ungenauigkeit.

Zu Nummer 11 (§ 38 a)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 9 (§ 23).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 6).

Zu Nummer 12 (§ 38b)

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Verweisungen im Satz 4.

Zu Nummer 13 (§ 42)

Die Verordnung über die Berechnung der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Lehrkräfte in der Gesamtkonferenz vom 9. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 265) wurde im Zuge der Deregulierung durch die Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen im Schulbereich vom 1. März 2007 (Nds. GVBl. S. 114) aufgehoben. Deshalb ist die Vorschrift zu streichen.

Zu Nummer 14 (§ 44)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bisherigen Ämter auf Zeit werden an das allgemeine Beamtenrecht angepasst. Im Verhältnis zur Lebensarbeitszeit einer Lehrkraft macht der Zeitraum von sieben Jahren in der Regel etwa ein Fünftel bis ein Sechstel aus. Ein solcher Zeitraum geht deutlich über die regelmäßige Probezeit von zwei Jahren für Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (vgl. § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes – NBG –) hinaus. Unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschlüsse vom 27. Juli 2007, Az.: BVerwG 2 C 21.06, 26.06 sowie 29.07), des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 28. Mai 2009, Az.: 2 BvL 1830/06) sowie des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 13. November 2012, Az.: 5 LB 79/12) erweist sich eine Dauer der Übertragung eines höherwertigen Amtes von sieben Jahren als nicht mehr angemessen und wird daher angepasst.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Sprachlich wird die Norm an die geänderten Gegebenheiten des neuen Laufbahnrechts angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Anfügen des Satzes 4 an § 44 Abs. 5 wird eine Regelungslücke durch Anpassung an die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften geschlossen. § 20 Abs. 3 Satz 3 NBG erlaubt es, abweichend von § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NBG eine Beförderung bereits nach Ablauf der in § 19 Abs. 2 Satz 3 NBG vorgeschriebenen Mindestprobezeit vorzunehmen, wenn die Beamtin oder der Beamte hervorragende Leistungen gezeigt hat. Gleiches soll für die zeitlich begrenzte Übertragung eines höherwertigen Amtes gelten.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 15 (§ 51)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift dient zur Klarstellung der Verpflichtung von Lehrkräften zur Übernahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Ganzttag.

Zu Buchstabe b

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass die Tätigkeiten von Berufsschullehrkräften in Prüfungsausschüssen abweichend von § 70 Abs. 4 NBG als Nebentätigkeit gilt.

Zu Nummer 16 (§ 52)

Folgeänderung zu Nummer 14 (§ 44).

Zu Nummer 17 (§ 53)

Die Begriffe „Dienst- oder Arbeitsverhältnis“ werden durch den Oberbegriff „Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt. Auf den Begriff „unmittelbar“ kann verzichtet werden.

Die bisherige Regelung ließ Zweifel, ob und inwieweit Personen, die für einen Kooperationspartner der Schule einzelne Ganztagsangebote durchführen, erfasst sind. Die Neuregelung dient dazu, Ungereimtheiten bei den schulrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen aufzulösen. Insbesondere der Begriff des Betreuungspersonals war unpassend, soweit er auf Personen angewendet wurde, die an Ganztagschulen auf Veranlassung von Kooperationspartnern der Schule tätig werden. Die Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten an Ganztagschulen dient dem Bildungsauftrag der Schule. Dass Schulen mit außerschulischen Partnern kooperieren, ist gewollt, weil dies der Vielfalt an außerunterrichtlichen Angeboten dienen kann. Dem Verhältnis zwischen dem außerschulischen Partner und der Person können unterschiedliche vertragliche Beziehungen zugrunde liegen.

U.a. zur Verbesserung kommunaler Zusammenarbeit wird ferner geregelt, dass an Schulen auch Personal anderer Einrichtungen wie z.B. von Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Anstalten und anderen Schulträgern eingesetzt werden kann, mit denen Schulträger ihre Aufgaben gemeinsam erfüllen. Bislang muss das Personal zwingend in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger stehen. Dies hat sich insbesondere in Fällen als hinderlich erwiesen, in denen mehrere Schulträger beabsichtigen, z.B. das Gebäudemanagement einschließlich der Hausmeisterdienste durch eine gemeinsame kommunale Anstalt nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit erledigen zu lassen. Vor dem Hintergrund, dass § 53 als Spiegelvorschrift zur Kostenlastverteilung des Schulgesetzes konzipiert ist, ist diese Weiterung konsequent.

Zu Nummer 18 (§ 56)

Bisher unterbliebene sprachliche Anpassung.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Zu Nummer 19 (§ 59)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch diese Änderung kann die Überweisung an eine andere Schulform nicht mehr regelhaft ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung der Klassenkonferenz muss daher künftig auch Ermessenserwägungen enthalten, weshalb die Überweisung aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen dienen der Anpassung an § 6. Mit dem Entfallen der bisherigen Form der Schullaufbahempfehlung entfallen auch die Rechtsfolgen, die bisher daran geknüpft waren. Die übrigen Tatbestände der Überweisung zu einer Schule einer anderen geeigneten Schulform bleiben bestehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Durch die Überprüfungspflicht in dem neuen Halbsatz wird klargestellt, dass eine Überweisung an eine Schule einer von den Erziehungsberechtigten nicht gewünschten Schulform nur verhältnismäßig ist, solange eine Kindeswohlgefährdung an der bisherigen Schule droht.

Zu Nummer 20 (§ 59 a)

Zu Buchstabe a

Die Aufnahmebeschränkung ist eingeführt worden, als es nur sehr wenige Ganztagschulen gegeben hat. Derzeit halten rund 1.700 der 2.800 öffentlichen Schulen ein Ganztagsangebot vor. Daher ist angesichts der Anzahl der Ganztagschulen die generelle Möglichkeit der Aufnahmebeschränkung nicht mehr gerechtfertigt.

Da die Schulträger, die Gesamtschulen führen, nach Maßgabe des § 106 Abs. 2 von der Pflicht befreit werden, Schulen der Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium zu führen, sofern im Fall des Gymnasiums ein Besuch dieser Schulform unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt, müssen sämtliche Schülerinnen und Schüler im Gebiet des Schulträgers auch an der Gesamtschule aufgenommen werden. Eine Beschränkung der Aufnahmekapazität ist nur dort noch gerechtfertigt, aber auch notwendig, wo Schulträger noch die Schulen des gegliederten Schulwesens vorhalten und weiterführen wollen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 36 (§ 106 Abs. 2).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Nummer 21 (§ 60)

Zu Buchstabe a

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung wird an die Änderungen in § 6 und § 59 angepasst und um eine Übergangsregelung ergänzt.

Zu Buchstabe b

Die Formulierung „berufsrechtliche Regelungen“ in § 8 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) lässt nicht ausreichend sicher

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

erkennen, ob ein Ausschluss des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes nur durch formelles Gesetz erfolgen können soll. Die Ergänzung dient der gesetzlichen Absicherung dafür, dass das Gesetz auch durch Verordnung ausgeschlossen werden kann.

Zu Buchstabe c

Die Zuständigkeitsregelungen für die Anerkennung von schulischen Vorbildungen in Bezug auf Ausbildungen im Bereich der beruflichen Bildung in der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung werden zusammengeführt und das Nebeneinander von Zuständigkeitsregelungen in dieser Verordnung und in § 2 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für nicht reglementierte Berufe (ZustVO-Berufsqualifikation) beendet. Das macht es erforderlich, in der Verordnungsermächtigung in § 60 Abs. 1 Nr. 8 (neu) NSchG zu bestimmen, dass in der aufgrund des § 60 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 NSchG erlassenen Verordnung auch Zuständigkeitsregelungen abweichend von der auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 1 NBQFG erlassenen ZustVO-Berufsqualifikation getroffen werden können.

Zu Nummer 22 (§ 61)

Zu Buchstabe a

Die sprachliche Neufassung dient der Verdeutlichung, dass eine kollektive Einwirkung im Rahmen von Erziehungsmitteln gegen mehrere Schülerinnen und Schüler unzulässig ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung und der Anpassung an die neue Definition der Ganztagschule.

Zu Nummer 23 (§ 63)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Die bisherige Formulierung hat die Systematik der Ausübung der Schulwahl nicht eindeutig wiedergegeben. Zunächst entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für eine Schulform (§ 59 Abs. 1) für ihr Kind. Erst dann fragt sich, ob Gründe greifen, weshalb die Schule der gewählten Schulform in deren Schulbezirk die Schülerin oder der Schüler wohnt oder ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht besucht werden soll. Ein berechtigtes Interesse, nicht die Schule des eigenen Schulbezirks zu besuchen, besteht, wenn diese Schule eine Ganztagschule nach § 23 Abs. 4 n.F. ist und der ganztägige Schulbesuch nicht erwünscht ist. In diesem Fall besteht auch eine Aufnahmepflicht nach § 105, sofern die Schule eines anderen Schulträgers besucht werden muss. Genauso wird ein Ausweichen möglich bleiben, wenn der Besuch einer Ganztagschule gewünscht ist, die Schule der gewählten Schulform des eigenen Schulbezirks aber kein Ganztagsangebot macht.

Zu Buchstabe b

Die Streichung dient der Klarstellung, dass die Schulpflicht als Schulbesuchspflicht ausgestaltet ist. Durch Hausunterricht kann die Schulpflicht in aller Regel nicht erfüllt werden. Ausnahmen von der Pflicht zum Schulbesuch können von der Schulbehörde nur aus wichtigem Grund erteilt werden, die in den §§ 69 f. geregelten Ausnahmetatbestände sind ausreichend.

Zu Nummer 24 (§ 67)

Diese Änderungen dienen der Anpassung an neue Begrifflichkeiten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Zu Nummer 25 (§ 69)

Durch die Überprüfungspflicht im neuen Satz 2 wird klargestellt, dass eine Überweisung an eine Schule einer von den Erziehungsberechtigten nicht gewünschten Schulform nur verhältnismäßig ist, solange die Gefährdungssituation vorliegt.

Zu Nummer 26 (§ 70)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Rechtslage durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678), durch das Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, sowie durch das Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687). Da zudem auch andere Formen von Freiwilligendiensten (z.B. Jugendfreiwilligendienst, Internationaler Jugendfreiwilligendienst, Freiwilligendienst aller Generationen, europäischer/entwicklungspolitischer Freiwilligendienst) geregelt sind, wurde eine offene Formulierung gewählt.

Mit der Einführung des achtjährigen Gymnasiums entstand die Situation, dass Schülerinnen und Schüler, die nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben und die gymnasiale Oberstufe zwecks Ableistung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife verlassen, also nach dem 11. Schuljahrgang, grundsätzlich noch nicht ihre zwölfjährige Schulpflicht erfüllt haben. Mit der neuen Nummer 4 wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Ohne diese Regelung könnten die o.g. Schülerinnen und Schüler nicht sofort ein Praktikum zum Erwerb der „vollen“ Fachhochschulreife absolvieren. Auch nach Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums bleibt dieser Tatbestand im Fall eines Überspringens bestehen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Buchstabe a (§ 70 Abs. 4 Nr. 4).

Zu Doppelbuchstabe bb

Eine bisher unterbliebene Folgeänderung zum Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) wird nachgeholt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nach Überspringen eines Schuljahrgangs bereits nach 11 Jahren Schulbesuch den höchstmöglichen Abschluss erlangt hat, ist ein weiterer Schulbesuch entbehrlich. Die Klarstellung erspart der Schulbehörde die Feststellung nach § 70 Abs. 6 Satz 2.

Zu Nummer 27 (§ 73)

Eine bisher unterbliebene Folgeänderung zum Gesetz zur Änderung der Schulstruktur von 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83) wird nachgeholt.

Zu Nummer 28 (§ 74)

Eine bisher unterbliebene Folgeänderung zum Gesetz zur Änderung der Schulstruktur von 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83) wird nachgeholt.

Zu Nummer 29 (§ 78)

Eine bisher unterbliebene Folgeänderung zum Gesetz zur Änderung der Schulstruktur von 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83) wird nachgeholt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Zu Nummer 30 (§ 88)

In den Gremien Schulvorstand, Gesamtkonferenz, Fachkonferenz, sonstige Teilkonferenz und in Ausschüssen kann es keine Stimmenzahlbegrenzung auf eine Schülerin oder einen Schüler für beide Erziehungsberechtigten geben. Beide Erziehungsberechtigte sind wählbar in das jeweilige Gremium und müssen dann auch jeweils eine Stimme bei Wahlen und Abstimmungen haben, ansonsten würde eine Stimme für die Gruppe der Erziehungsberechtigten verloren gehen oder die Wählbarkeit für diese Gremien wäre eingeschränkt. Für die Klassenelternschaft muss diese Begrenzung jedoch verbleiben, weil ansonsten das Stimmenverhältnis je nach Anwesenheitsmöglichkeiten auf Versammlungen ausschlaggebend für die Stimmenverteilung wäre.

Zu Nummer 31 (§ 91)

Der mögliche Interessenkonflikt, der bisher gemäß § 91 Abs. 1 Satz 2 NSchG für die Wählbarkeit in ein Amt der Elternvertretung gilt, ist auch vorhanden, wenn jemand erst nach der Wahl in der laufenden Amtsperiode eine Tätigkeit an der Schule oder in einer Aufsichtsbehörde aufnimmt, sodass eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter mit Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit auch aus dem Amt der Elternvertretung ausscheiden muss. Im Übrigen sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 32 (§ 98)

Folgeänderung zu Nummer 31 (§ 91).

Zu Nummer 33 (§ 100)

Zu Buchstabe a

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 21. Juli 1980 (Nds. GVBl. S. 261) wurde das Wort „Heimschulen“ durch das Wort „Internatsgymnasien“ ersetzt. Mit der Ergänzung werden nun auch die Landesbildungszentren erfasst, die kein Gymnasium sind, aber an denen Schülerinnen und Schüler auch wie in einem Internat untergebracht sind.

Zu Buchstabe b

Bisher unterbliebene Folgeänderung zu der Einführung des Schulvorstandes mit dem Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412).

Zu Nummer 34 (§ 102)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch eine Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis als geborenen Schulträger möglich ist, die entsprechend den Regelungen zur Übertragung erfolgt. Die Aufhebung setzt voraus, dass sich die Schulträger über alle Übertragungsfolgen geeinigt haben. Neben der Rückübertragung auf Antrag bleiben die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar.

Zu Nummer 35 (§ 105)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 23 (§ 63 Abs. 4).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die neuen Nummern 4 bis 6 stellen – wie bisher auch – dem Recht auf Besuch einer Schule der Schulform Hauptschule, Realschule oder Oberschule, soweit diese Hauptschule oder Realschule ersetzt, oder der Schulform Gymnasium die Aufnahmepflicht des anderen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Schulträgers gegenüber. Eine Aufnahmepflicht auswärtiger Schülerinnen und Schüler für den Besuch der Gesamtschule wird nach wie vor nicht begründet.

Zu Nummer 36 (§ 106)

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird die Ungleichbehandlung der Gesamtschule zur Oberschule als „ersetzende“ Schulform beseitigt. Die Schulträger, die Gesamtschulen führen, sind künftig nicht mehr gehalten, die Schulen des gegliederten Schulwesens, oder, sofern die Oberschule bereits Hauptschulen und Realschulen ersetzt, die Oberschule, vorzuhalten. Schülerinnen und Schüler müssen als Alternative jedoch die Möglichkeit behalten, unter zumutbaren Bedingungen ein Gymnasium zu besuchen. Bei der Errichtung einer neuen Gesamtschule bei gleichzeitiger Aufhebung der Schulen anderer Schulformen ist die Erreichbarkeit eines Gymnasiums Tatbestandsvoraussetzung. Dies war bislang auch bei der Oberschule gewährleistet. Der Satz 3 soll ferner zum Ausdruck bringen, dass eine Gesamtschule, die im Gebiet des Schulträgers Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien ersetzt, so auszubauen ist, dass alle Schülerinnen und Schüler im Gebiet des Schulträgers, die die Gesamtschule anwählen, aufgenommen werden können.

Zu Buchstabe b

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Das Führen des 10. Schuljahrgangs an der Hauptschule stellt eine Erweiterung nach § 106 Abs. 1 dar, zu der sich die Berechtigung bereits für die Hauptschule aus § 9 Abs. 3 ergibt. Entsprechendes gilt für die Förderschulen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neuregelung ermöglicht, neben Förderschulen, Hauptschulen und Oberschulen ohne gymnasiales Angebot auch Oberschulen mit gymnasialem Angebot sowie Gesamtschulen mit Grundschulen organisatorisch in einer Schule zusammenzufassen. Damit werden die Möglichkeiten der Schulträger, den Bestand an Schulgebäuden sinnvoll zu nutzen, erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Änderung wird ermöglicht, dass sich die Schulträger von organisatorisch zusammengefassten Schulen über die Schulträgerschaft einigen können. Anderenfalls müsste aufgrund der Regelung des § 102 Abs. 1 immer die Gemeinde als Schulträger für die Grundschulen Schulträger für die neue Schule werden. Dies könnte aber im Einzelfall sinnvolle schulorganisatorische Maßnahmen verhindern.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung in Absatz 2 ist das Bedürfnis nach der Verordnungsermächtigung für die Befreiung der Schulträger, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien neben der Gesamtschule zu führen, entfallen.

Zu Nummer 37 (§ 110)

Zu Buchstabe a

Die Änderung trägt dem Wunsch nach Gleichstellung der Erziehungsberechtigten mit den Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern Rechnung. In der Praxis wird größtenteils bereits so verfahren, denn die bisherige Regelung lässt auch zwei Elternvertreterinnen und Elternvertreter zu (Mindestzahlregelung).

Zu Buchstabe b

Die Verordnungsermächtigung wird erweitert, sodass sie künftig nicht nur Verfahrensregelungen sondern auch materielle Regelungen erfasst.

Zu Nummer 38 (§ 111)

Streichung, da inhaltlich gleichlautende Regelung in § 43 Abs. 2 Satz 1 vorhanden ist.

Zu Nummer 39 (§ 112)

Folgeänderung zu Nummer 17 (§ 53)

Zu Nummer 40 (§ 114)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Pflicht zur Beförderung oder Erstattung wird beschränkt auf den Weg zur nächsten Schule der gewählten Schulform. Mit der Sicherstellung der Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule wird jeder Schülerin und jedem Schüler die Möglichkeit gegeben, eine Schulform ihrer oder seiner Wahl zu besuchen und der Schulbesuch als solcher auch garantiert. Bei der Wahl eines bestimmten Bildungsgangs innerhalb der gewählten Schulform ist der diesen Betrag übersteigende Teil der Fahrtkosten selbst zu übernehmen. Diese Einschränkung wird notwendig, weil die von der Rechtsprechung gefundenen Kriterien für einen „besonderen Bildungsgang“ zunehmend erweitert wurden. Diese Einschränkung erfasst nicht die Organisationsformen der Schulform Gesamtschule. Ausgenommen sind ferner die berufsbildenden Schulen nach § 114 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4.

Des Weiteren wird klargestellt, dass die Beförderung zu einer Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung mit einem besonderen Bildungsgang und zu der Förderschule des Förderschwerpunkts, die dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entspricht, auch weiterhin geschuldet ist.

Die Beförderungs- und Erstattungspflicht im Rahmen der Schülerbeförderung wird auch auf die Überweisungsfälle des § 59 Abs. 5 Satz 1 (Kindeswohl) und § 69 Abs. 2 Satz 1 (Drittenschutz) ausgedehnt.

Neu an der Regelung ist auch, dass in den Fällen des Schulbesuchs nach § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 die Beförderungs- oder Erstattungspflicht auf den Weg zur jeweils nächstgelegenen Schule beschränkt ist. Das wird sowohl dem Interesse der Schülerin oder des Schülers gerecht, von diesen Möglichkeiten des Schulbesuch angemessen Gebrauch machen zu können, verhindert aber eine ausufernde Belastung der Landkreise und kreisfreien Städte.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Zu Buchstabe b

Bisher scheidet eine fiktive Kostenerstattung bei der kostenlosen Beförderung (freigestellter Schülerverkehr) zur besuchten Schule tatbestandsmäßig aus. Künftig soll auch klargestellt werden, dass, sofern ein freigestellter Schülerverkehr zur nächstgelegenen Schule stattfindet, auch ein (fiktiver) Kostenerstattungsanspruch erlischt, weil keine notwendigen Aufwendungen für die Schülerin oder den Schüler zu dieser Schule entstehen und damit auch kein Geld für die Fahrtkosten zu der frei gewählten Schule zur Verfügung steht. Der Träger der Schülerbeförderung spart hier keine Kosten, unabhängig von der Anzahl der Nutzer wird die Leistung „Bussonderfahrt“ abgerechnet.

Zu Nummer 41 (§ 141)

Bisher unterbliebene Folgeänderung durch die Rückkehr zum dreizehnjährigen Bildungsgang an Gesamtschulen.

Zu Nummer 42 (§ 149)

Diese Änderung soll klarstellen, dass der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der sog. „Durststrecke“ die tatsächliche Aufnahme des Schulbetriebs durch die Aufnahme und Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern ist. Dass dies nur bei Vorliegen einer Genehmigung zulässig ist, ergibt sich schon aus § 143.

Zu Nummer 43 (§ 171)

Zu Buchstabe a

Anpassung an die geänderte Verbandsbezeichnung (Bek. d. MK v. 7. August 2008, Nds. MBl. S. 858).

Zu Buchstabe b

Aufgrund der steigenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler aber auch der Lehrkräfte islamischen Glaubens sowie auch durch die Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach sollen die Verbände, die in Niedersachsen bisher Ansprechpartner für das Land in Fragen des islamischen Lebens in Niedersachsen sind, auch im Landesschulbeirat vertreten sein. Dies gilt im selben Maß auch entsprechend für die jüdischen Verbände in Niedersachsen wie auch für die Alevitische Gemeinde. Die Vertreterin oder der Vertreter der islamischen Verbände soll dabei auf Vorschlag der Verbände Schura Niedersachsen - Landesverband der Muslime in Niedersachsen und DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen und Bremen e. V., ein Mitglied auf Vorschlag des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und des Landesverbandes Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen sowie ein Mitglied auf Vorschlag der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. berufen werden.

Nach § 175 Nr. 2 ist das Kultusministerium ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Berufung der in § 171 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 genannten Mitglieder des Landesschulbeirats und der Ersatzmitglieder zu bestimmen. Das Kultusministerium hat von der Verordnungsermächtigung durch Erlass der Verordnung über die Berufung und die Wahl der Mitglieder des Landesschulbeirats vom 22. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 441), geändert durch Verordnung vom 24. April 2009 (Nds. GVBl. S. 166), Gebrauch gemacht. Es ist beabsichtigt, diese Verordnung zu ändern und die Verbände dort entsprechend zu benennen. Daher bedarf es im Schulgesetz keiner Detailregelung.

Zu Nummer 44 (§ 175)

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung ist notwendig, um künftig auch den Verdienstausfall nach der aufgrund des § 175 Nr. 4 erlassenen Erstattungsverordnung ersetzen zu können.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Zu Nummer 45 (§ 180)

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Neuregelung in Nummer 14 (§ 44).

Zu Nummer 46 (§ 183 a)

Die Änderungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen zu Nummer 1 (§ 5) und zu Nummer 4 (§ 11).

Der neue Absatz 3 regelt den Übergang für die Umstellung auf „G 9“ für das gymnasiale Angebot an Oberschulen.

Zu Nummer 47 (§ 183 b)

Die Übergangsregelung betrifft künftig nur noch Kooperative Gesamtschulen. Die Überschrift war daher anzupassen. Die Bestandschutzregelung für Gesamtschulen, die zum einen die Zügigkeit von Gesamtschulen und zum anderen das Führen der Schulen des gegliederten Schulwesens zum Inhalt hat, ist aufgrund des Änderungsgesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165) sowie der Änderung in Nummer 36 (§ 106) nicht mehr erforderlich.

Satz 1 des Absatzes 2 regelt, dass die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 9 noch unter den gesetzlichen Bedingungen des „G 8“ die gymnasiale Oberstufe besuchen, während Satz 2 für die Schuljahrgänge 5 bis 8 klarstellt, dass diese Schülerinnen und Schüler unter den gesetzlichen Bedingungen des „G 9“ die gymnasiale Oberstufe besuchen.

Die Kooperativen Gesamtschulen können künftig in den Schuljahrgängen 5 bis 8 im größeren Umfang als bisher jahrgangsbezogen unterrichten. Sie erhalten damit die Möglichkeiten mehr als bisher an der Gesamtschulentwicklung teilzuhaben. Eine Entwicklung zu einer Gesamtschule im Sinne des § 12 bleibt unbenommen.

Zu Nummer 48 (§ 183 c)

Im Rahmen der schrittweisen Umsetzung der inklusiven Schule haben die Schulträger die Möglichkeit erhalten, ihrer Pflicht zur Ausstattung von inklusiven Schulen durch die Bestimmung von sog. Schwerpunktschulen für bestimmte Förderschwerpunkte nachzukommen. Durch die Befreiung von der Pflicht, neben Gesamtschulen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien zu führen, entfällt auch die Pflicht zur inklusiven Ausstattung dieser Schulen, sofern die unter zumutbaren Bedingungen erreichbare Gesamtschule als inklusive Schule ausgestattet ist.

Der neue Absatz 4 eröffnet den Schulträgern die Möglichkeit, auch über den 31. Juli 2018 hinaus Schwerpunktschulen zu führen, wenn sie darlegen, mit welchen Maßnahmen der regionalen Schulentwicklung sie das Ziel der inklusiven Schule für ihre Region zu erreichen planen. Auch dann sollen Schwerpunktschulen nur befristet bis längstens 31. Juli 2024 zugelassen werden.

Der neue Absatz 5 regelt, dass Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Förderschule in den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen besuchen, ihren jeweiligen Bildungsweg an der Förderschule beenden können.

Der neue Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Zu Nummer 49 (§ 184 und § 185)

§ 184 stellt klar, dass die neu aufzunehmenden Mitglieder des Landesschulbeirats erstmals in der auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Amtszeit berufen werden.

§ 185 regelt, dass die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 9 noch unter den gesetzlichen Bedingungen des „G 8“ die gymnasiale Oberstufe besuchen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Zu Nummer 50 (§ 196)

Der Zweck der Vorschrift wurde erreicht. Der Beirat für landwirtschaftliche Fachschulen ist entbehrlich geworden. Die Vorschrift ist daher zu streichen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.